

Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 26. Februar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (GBl. S. 205, 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.
 - c. Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Durchführung der praktischen Fahrausbildung und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung; die theoretische Fahrausbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden.“.
2. § 1d wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „ab 1. März 2021,“ gestrichen.
 - b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

- „11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte für den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs.“.
- c. Absatz 8 wird aufgehoben.
3. In § 1i Satz 1 wird hinter der Angabe „4,“ die Angabe „5,“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Nummer 5 werden hinter dem Wort „den“ die Wörter „theoretischen und“ eingefügt.
- b. Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,“.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 2 werden die Wörter „Absätze 7 und 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- b. In Nummer 7 werden hinter der Angabe „§ 1i“ die Wörter „, § 10a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2“ eingefügt.
- c. In Nummer 10 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- d. In Nummer 13 werden hinter den Wörtern „§ 10 Absatz 1 Satz 2,“ die Wörter „§ 10a Absatz 5,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erlar